

# SATZUNG der Stadt Gotha



## über ein besonderes Vorkaufsrecht für das Gebiet BILDUNGSCAMPUS GOTHA-WEST

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und § 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) erlässt die Stadt Gotha zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung die  
**Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für das Gebiet Bildungscampus Gotha-West.**

### § 1

#### Anlass und Ziel

Der Stadtrat der Stadt Gotha hat in seiner Sitzung am 02.09.2015 das integrierte Stadtentwicklungskonzept Gotha 2030+ beschlossen. Das Konzept bildet die Grundlage und Leitlinie für die zukünftige Entwicklung der Stadt. Hier wird neben anderen Schwerpunkträumen der Stadtteil Gotha-West als Entwicklungsraum benannt. Für eine Teilfläche dieses Bereiches zieht die Stadt städtebauliche Maßnahmen in Betracht. Hierbei handelt es sich neben Rückbau und Aufwertung auch um Maßnahmen im Bildungs- und Sozialbereich. Ein wichtiges Handlungsfeld dabei ist die zukunftsfähige Weiterentwicklung dieses Schulstandortes im Sinne der inklusiven Beschulung und gelingenden Migrationsarbeit durch ergänzende Funktionen für Soziales, Sport und Freizeit. Um im Sinne dieses Konzeptes zu gegebener Zeit die Verwirklichung der in Betracht gezogenen Maßnahmen zu gewährleisten, wird zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung eine Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB erlassen.

Der Stadt Gotha steht durch Satzung an den in § 2 genannten Grundstücken ein besonders Vorkaufsrecht zu.

## § 2

### Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die Grundstücke:

Gemarkung Gotha, Flur 18, Flst. 43/77, Teilfl. 43/146, 43/80, 43/78, 43/34, 43/168, 43/167, 43/166,

Gemarkung Gotha, Flur 19, Flst. 150/131, 150/132, 150/390, 150/389, 150/388, 150/44, 150/391, 150/81, 150/387, 150/79 und 150/78

und ist in dem als Anlage 1 beigefügten Geltungsbereich, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

## § 3

### Inkrafttreten der Vorkaufsrechtssatzung

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Gotha, den 06.11.2018

Kreuch  
Oberbürgermeister



